

Ueber die Haftung des Staates bei Verletzung von Privatrechten.

Von

Geh. Regierungsrat MOLITOR, Strassburg i. Els.

In vielgestaltiger Weise treten der Staat und die anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten¹ mit ihren Einzelgliedern in Beziehung, oft in Kollision. Vor allem auf den beiden Gebieten, die sich am schärfsten gegenüberstehen: dem des öffentlichen Rechtes, wo es sich um die Beziehungen zwischen der Staatsgewalt und den zur Mitwirkung an der Erfüllung ihrer Aufgaben herangerufenen Untertanen handelt, und dem des allgemeinen Privatrechts, wenn nämlich der Fiskus in den täglichen Geschäften des privaten Verkehrs („comme simple propriétaire“, wie die stets klare französische Rechtsprache sich ausdrückt) mit den hier auf der gleichen Parteistufe mit ihm stehenden einzelnen in Berührung tritt. Ausserkontraktliche Schadenshandlungen staatlicher Organe oder Bediensteter sind letzteren Falles schlechthin nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerl. Rechtes zu beurteilen (insbes. B.G.B. §§ 81, 89, § 831, auch Gew.O. § 26). Allein nicht in allen Fällen ist die reinliche

¹ Wo im folgenden der Kürze halber vom Staate gesprochen wird, sind die anderen öffentl.-rechtl. Verbände, namentlich also die Gemeinden, mit inbegriffen, ebenso hinsichtlich der unter I. behandelten öffentl. Arbeiten der durch öffentl.-rechtl. Vertrag in die Rechte einer öffentl. Verwaltung substituierte Konzessionskontr.